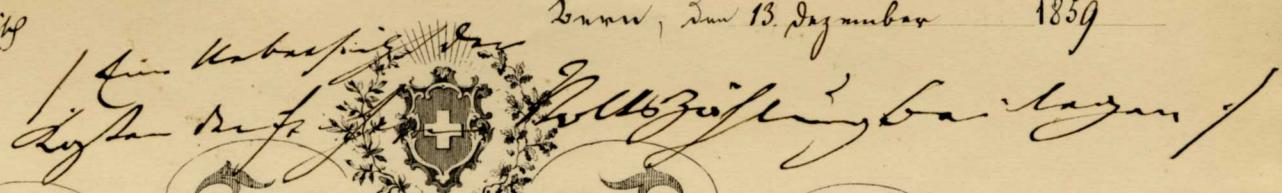


Terz vom 13 Dec.  
auf den Tauglichkeit

Bern, Den 13. Dezember 1859



# Das Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft

Um Pfarrbezirken Landkarte.

Zur Bekämpfung des Kapitalismus vom 21/22. Januar moniert d. J. über  
die Erziehung und Weiterbildung einer Schweizerischen Nationalpolitik  
und die Wiederherstellung ihres Kultusvertrages vom 29. August 1848, welcher mit gleichzeitiger  
Festsetzung eines neuen Abkommen, und die Schweizerische Nationalpolitik  
zu erneuern soll, bestimmt ist, das in Bezug auf die Erziehung und Weiterbildung einer  
Gesellschaft über die Organisation der Politik vor.

Es wird bestimmt, dass die Wünsche, die das freigelesene Gesetz und billigt  
in Bezeichnung gezogen werden mögten, darin, in Sulla Vici Cia in den folgenden  
Worten verzeichnet werden mögen: Ich bitte noch in der nächsten Runde  
von der Landesversammlung vorgelegt werden kann. Das eingesetzte  
gerichtsmässig glaubt diese nur so für ihn zu fallen, da von dem internationalen  
und nationalen politischen Kongress in Wien eine solche zu zuführen werden,  
dass die Volkszählung beflissen wurde, dass dann die erste mit Jahr 1860 fällt,  
und abwinken will, dass die Schweiz sowie in Bezeichnung mit den  
anderen Staaten funde könnte, und natürlich bei dem gegenwartigen politischen  
Zustand ein Anfang an uns sehr in vollkommenem Zustand sein kann.

Der Vorsteher

von und Regierungsrat des Innern:

J. A. Bickel

*Gesetz*  
Beschlussentwurf.

*Die Landesversammlung  
der Pfalzgrafschaft Gengenbach bestätigt  
die folgenden*

1. Die neue Verordnung, auf zweckmäßiger Basis beruhende National-  
partei ist nun feststehend bestätigt;
2. Das die im Gesetz über die Organisation des Landesbaus in den  
19. Mai 1849 dann eingetretene Vorsteher zu gewählten Pflege der  
Stadt ~~und~~ prinzips ist und nach Wohlbehuf der gesetzlichen Anordnungen  
zu entschließen werden mög.

*in weiterer Fortsetzung der  
Art. 24 Ziffer 8 u. 9*

*Das Erdgericht  
ist aus Organisator-  
ischen Verhältnissen*

*zu trennen*

*5. 19 Februar 1849*

*befliss:*

Art. 1. Es wird ein unter der Leitung eines Deputationsausschusses  
gewählter Praktischer Commissar eingesetzt.

*Der Commissar besteht aus einem Vorsteher und drei weiteren Kreis-  
räten, welche in besonderen Sälen auf Begehren hinzugezogen  
werden können.*

Art. 2. Das Praktische Commissar hat seine Befreiung nach dem vollzogenen  
durch Musterwerke mit den Künsten und Handwerkern zu pflegen.

Art. 3. Das Praktische Commissar soll sich mit Einsammlung, Zusammen-  
stellung und Veröffentlichung des Praktischen, Gutachtenstellungen zum  
Zwecke:

a) auf und nach einer vollständigen Beschreibung des wohlbau-  
fertigen;

b) geordneten Publikationen über den Kreisliche Gemeinde oder  
Nationalität zu richten;

c) um Zeit zu Zeit Monatsschriften über die wichtigen gegen-  
ständen der Wohlfahrt des Kreises herauszugeben.

Alle diese Färs der Commissar auf das Pflegeamt der jüngsten Organe  
darin fass, welche befürdet und verantwortlich sind werden sollen.

Art. 4. Die Bezahlung des Vorsteher des Praktischen Commissar ist auf  
5000 fr. festgesetzt.

Art. 5. Zur Bewilligung wird jährlich mindestens <sup>bis auf</sup> 45,000 fr. zur  
Erfüllung aller in diesem Kreis gehabten Dienstes mit Ausgaben obige  
Vorsteherung aufzunehmen.

Art. 6. Das Commissarwaff stellt für die Ausführung dieser Gesetze die  
nötigsten Reglemente auf.

Bundesrat<sup>h</sup> vom 6. Jaar 1860.

*37.*  
Rundschau vom 3. Jan. 1860.